



GDK Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren

CDS Confédération suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé

CDS Conferenza svizzera delle direttrici e dei direttori cantonali della sanità

Zentralsekretariat
51.17/CO

Besoldung der Lernenden an Höheren Fachschulen Pflege
Empfehlung des Bildungsrates zuhanden der Kantone
Verabschiedet vom Vorstand der GDK an seiner Sitzung vom 29. Januar 2004

Ausgangslage

Die Auszubildenden der Gesundheitsberufe, insbesondere der Pflegeberufe, erhalten traditionellerweise eine Ausbildungsentschädigung, resp. einen Lohn während ihrer Ausbildungszeit. Dies u.a. deshalb, weil ein wichtiger Teil der Ausbildung in der Praxis stattfindet und die Auszubildenden Arbeitsleistungen erbringen. Dieser Praxisanteil wird auch im neuen System der Höheren Fachschulen nicht anders sein.

Ausbildungsentschädigungen sind an Höheren Fachschulen bislang nicht üblich. Entsprechend wird in den Kantonen zwischen ED und GD um diese Ausbildungsentschädigung gerungen. Bei der GDK ist man der Meinung, dass solche Entschädigungen weiterhin möglich sein müssen, da sonst der Nachwuchs in den Gesundheitsberufen, insbesondere in der Pflege, ernsthaft gefährdet sein wird.

Grundsätze

Die Studierenden an Höheren Fachschulen werden für ihre produktive Arbeitsleistung während der Praktika durch die Betriebe entschädigt. Dieser Grundsatz gilt auch für die neue Diplompflegeausbildung HF.

Die Gewinnung von genügend Studierenden ist für die Sicherstellung der Versorgungssicherheit entscheidend. Die Mitarbeit Studierender ist aber auch entscheidend für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Betriebe. Die Lernenden der Diplompflegeausbildungen erbringen in den Institutionen des Gesundheitswesens produktive praktische Arbeit. Ein Einbruch der Praktika würde somit die Betriebe zwingen, zusätzliches diplomiertes Personal einzustellen oder könnte unter Umständen bedeuten, dass Abteilungen geschlossen werden müssen.

Die Entschädigung muss sicherstellen, dass genügend Studierende für die Ausbildung und für die Praktika gewonnen werden können. Dabei muss beachtet werden, dass ein Teil der Studierenden bereits eine Berufsausbildung auf Sekundarstufe II absolviert und einen entsprechenden Lehrlingslohn bezogen hat.

Die Entschädigung soll dem Wert der produktiven Arbeitsleistung der Studierenden während ihrer Praktikumeinsätze entsprechen. Sie stellt keine Ausbildungskosten dar, sondern ist Bestandteil der Personalkosten der Betriebe.

Berechnungsgrundlage

Der Wert der Arbeitsleistung der Studierenden wird in Analogie zur Produktivität der Lernenden DN II festgelegt, wie sie die LEP-Auswertungen im Kanton SG ergeben haben. Diese Auswertungen zeigen ein Stellenäquivalent einer Lernenden DN II gegenüber einer Diplomierten DN II von 20% für eine Studierende im ersten Ausbildungsjahr, von 50% für eine Studierende im zweiten Ausbildungsjahr und von 80% für eine Studierende im dritten (und

vierten) Ausbildungsjahr. Als Referenzlohn wird der Lohn einer frisch Diplomierten beigezogen. Der Aufwand der Betriebe für die Ausbildung der Studierenden ist nicht berücksichtigt.

Empfehlung

1. Für die 3-jährige Ausbildung in Diplompflege auf Stufe HF bildet gemäss obigen Berechnungen eine Lohnsumme von total ca. CHF 40'000 für die produktive Arbeitsleistung die Grundlage. Diese Summe ist Bestandteil der Personalkosten der Betriebe.
2. Für die Aufteilung der Lohnsumme auf die drei Jahre sind verschiedene Varianten denkbar (s. Anhang 1). Da die regionalen und kantonalen Ausgangslagen ziemlich unterschiedlich sind, wird auf eine gesamtschweizerische Empfehlung betreffend die Aufteilung der Lohnsumme auf die drei Ausbildungsjahre verzichtet. Diese erfolgt grundsätzlich durch die Kantone bzw. die Arbeitgeber, wobei regionale Absprachen sinnvoll sind, um einen „Lohntourismus“ zu verhindern. Dabei sind die Ansätze der Lehrlingslöhne der FAGEs nicht ausser Acht zu lassen, insbesondere für diejenigen, die nach der Ausbildung zur FAGE noch eine Diplomausbildung absolvieren (s. Anhang 2).

29. Januar 2004

Anhang:

Anhang 1: Varianten der Aufteilung der Lohnsumme

Anhang 2: Lehrlingslöhne FAGE

Anhang 1: Varianten der Aufteilung der Lohnsumme

Grundsatz: Es wird ein dreizehnter Monatslohn ausbezahlt. Die Berechnungen sind entsprechend erfolgt. Allerdings ist die Auszahlung eines 13. Monatslohns offenbar nicht unproblematisch. Um Schwierigkeiten bei der Auszahlung an Personen, die noch in der Ausbildung und somit nicht fest angestellt sind, zu vermeiden, könnte bei den Varianten 1 und 2 die Aufteilung auf 36 statt 39 Monatsraten und bei den Varianten 3 und 4 auf 24 statt 26 Monatsraten gemacht werden.

Variante 1:

Die Summe von CHF 40'000.- wird gleichmässig auf 39 Monatsraten aufgeteilt.

1. / 2. / 3. Ausbildungsjahr: 13'333.-/Jahr → 1025.-/Monat

Variante 2:

Die Summe von CHF 40'000.- wird auf 39 Monatsraten aufgeteilt, jedoch gesteigert nach Ausbildungsjahr, z.B.

1. Ausbildungsjahr: 10'000.-/Jahr → 769.-/Monat

2. Ausbildungsjahr: 12'000.-/Jahr → 923.-/Monat

3. Ausbildungsjahr: 18'000.-/Jahr → 1384.-/Monat

Variante 3:

Die Summe von CHF 40'000.- wird auf 26 Monatsraten, d.h. die letzten beiden Ausbildungsjahre aufgeteilt. Somit gibt es keine Entschädigung im ersten Ausbildungsjahr, dafür ist die Entschädigung während des zweiten und dritten Ausbildungsjahres so, dass sie einigermaßen die Lebenshaltungskosten deckt.

1. Ausbildungsjahr: keine Entschädigung

2. / 3. Ausbildungsjahr: 20'000.-/Jahr → 1538.-/Monat

Variante 4:

Die Summe von CHF 40'000.- wird auf 26 Monatsraten, d.h. die letzten beiden Ausbildungsjahre aufgeteilt. Somit gibt es keine Entschädigung im ersten Ausbildungsjahr, dafür ist die Entschädigung während des zweiten und dritten Ausbildungsjahres so, dass sie einigermaßen die Lebenshaltungskosten deckt. Die Aufteilung erfolgt gesteigert nach Ausbildungsjahr, z.B.

1. Ausbildungsjahr: keine Entschädigung

2. Ausbildungsjahr: 18'000.-/Jahr → 1384.-/Monat

3. Ausbildungsjahr: 22'000.-/Jahr → 1692.-/Monat

Variante 5:

Die Summe von CHF 40'000.- wird auf die Dauer der Praktika aufgeteilt. Die Lernenden werden nur während der Praktikumszeit, jedoch entsprechend höher entlohnt.

Anhang 2: SDK-Umfrage über die Lehrlingslöhne der FAGEs vom Oktober 2002; Anpassung im Jan. 2004.

**Monatslöhne der Fachangestellten Gesundheit FAGE in Ausbildung,
Stand: Januar 2004**
**Salaire mensuel des assistant(e)s en soins et santé communautaire ASSC en
formation**
Etat de janvier 2004

Kanton / Region Canton / Région	1. Ausbildungsjahr 1 ^{ère} année de formation	2. Ausbildungsjahr 2 ^{ème} année de formation	3. Ausbildungsjahr 3 ^{ème} année de formation	13. Monatslohn 13 ^{ème} mois	Totaler Lohn/ Ausbildung Salaire total par formation
Aargau	400.00	1'100.00	1'300.00	X	36'400.00
Bern	660.00	879.00	1'118.00	X	34'534.00
Genève	000.00	850.00 pendant les 6 mois de stages	1'250.00 pendant les 5 mois de stage		11'350.00
Neuchâtel	000.00	600.00	800.00		16'800.00
Solothurn	630.00	820.00	1'130.00	X	33'540.00
St Gallen	600.00	800.00	1'140.00	X	26'000.00
Tessin (Etat de novembre 2003) Salaires attribués aux <u>jeunes</u> - Pour les adultes, des montants plus élevés, attribués au cours des 3 dernières années de formation sont en discussion	700.00 resp. 1'200.00 pendant les 5 mois de stage en 3 ^{ème} année resp. en 4 ^{ème} année de formation				9'500.00
Valais	400.00, uniquement pendant les stages				
Vaud	000.00	400.00	400.00		
Zentralschweiz Empfehlung Kant. Personalamt	670.00	860.00	1'220.00	X	35'750.00
Zentralschweiz Empfehlung Vorstand LAP	490.00	1'070.00	1'370.00	X	38'090.00
Zürich	650.00	850.00	1'150.00	X	34'450.00